

Satzung des Reitervereins Osnabrück e. V.

- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 29.11.2010 und 20.12.2010

Zweck:

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsportes durch insbesondere:
 - a) Reit- und Fahrausbildung seiner Mitglieder;
 - b) Teilnahme an und Durchführung von Pferdeleistungsschauen;
 - c) Durchführung von therapeutischem Reiten;
 - d) Förderung der Pferdezucht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Name:

- 2) Der Vereinsname ist „Reiterverein Osnabrück e. V.“, sein Sitz Osnabrück. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Mitgliedschaft:

- 3) Mitglied kann werden, wer
 - a) den Reitsport ausüben will (aktives Mitglied);
 - b) den Vereinszweck sonst unterstützen will (förderndes Mitglied);
 - c) zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt wird;
 - d) als Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder als in Berufsausbildung befindliche Person bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres am Reitunterricht teilnimmt (Jungreiter).
- 4) Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung auf dem Wege über den Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Jugendliche müssen vor Aufnahme die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 5) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen. Aktive Mitglieder und Jungreiter haben im Rahmen einer näheren Regelung durch den Vorstand das Recht zur Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte.
- 6) Den Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf Schadloshaltung bei irgendwelchen durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretenden Unfällen und Sachschäden gegenüber dem Verein zu. Diese gilt nicht, soweit der Schaden durch eine Haftpflicht- oder Unfallversicherung gedeckt ist.
- 7) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ihre Vereinsmitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zugeht.

- 8) Der Vorstand kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses ein Mitglied, das durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich gefährdet oder sonst gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate in Verzug ist, mit sofortiger Wirkung vorläufig ausschließen. Vor einem auf Ausschluss erkennenden Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird endgültig, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb 2 Wochen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand anruft, oder wenn die Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschluss bestätigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 9) Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest.
- 9a) Die aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Instandhaltung der Anlage, der Gerätschaften, der Reitwege sowie der Vorbereitung und/oder Durchführung von Vereinsveranstaltungen zur Mitarbeit verpflichtet. Die Zahl der abzuleistenden Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung für ein Jahr im Voraus fest. Der Vorstand hat den Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Ableistung von Arbeitsstunden zu geben. Er regelt auch alle sonstigen Einzelheiten der Erbringung von Arbeitsleistungen. Von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung kann sich ein Mitglied ganz oder teilweise durch Zahlung eines Abgeltungsbetrages befreien. Die Höhe des Abgeltungsbetrages je Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung für ein Jahr im Voraus fest.
- 10) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung und hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Anschaffungen, die im Einzelfall 15.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich des Rates von ihm bestellter Beiräte bedienen. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben vorbereitende Ausschüsse einsetzen. Die Berufung von Beiräten oder Ausschüssen erfolgt unter zeitlicher Befristung ihrer Tätigkeit.
- 11) Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung – nur auf Verlangen, auch eines einzelnen Mitgliedes, im Wege geheimer Abstimmung – mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis volljähriger Vereinsmitglieder, und zwar den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer, Schatzmeister, Sportwart und Jugendwart. Vorsitzender, Schatzmeister und Sportwart werden in den geraden, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und Jugendwart in den ungeraden Jahren neu gewählt. Über die Entlastung des Vorstandes wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur zweimal zulässig.
- 12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einberufung durch den Vorsitzenden mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann aufgrund einer mit 2/3 seiner Mitglieder erfassten Beschlusses für besondere Aufgaben einen aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern bestehenden engeren Vorstand aus seiner Mitte bilden, der dann insoweit für eine befristete Zeit die Befugnisse des Gesamtvorstandes hat. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein nach außen und vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 13a) Die Reit- und Fahrausbildung erfolgt durch den Reitlehrer. Der Reitlehrer und das Stallpersonal werden durch den Vorstand bestimmt. Ihr Vertragsverhältnis wird vom Vorstand geregelt.
- 14) Die Mitgliederversammlung beschließt im übrigen über alle Angelegenheiten des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden, der sie auch zu leiten hat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung), oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einberufen, und zwar durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied mindestens 8 Tage vorher.
- 15) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und gibt sie, abgesehen von Ziffer 16 Abs. 4, spätestens bei Eröffnung bekannt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Tagesordnung beschließen.
- 16) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Sport- und Jugendwartes sind ferner jugendliche Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abstimmungen hat, soweit stimmberechtigt, jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mehrheit ist nach Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen mit.

Ein Beschluss ist gefasst, wenn unbeschadet des nachfolgenden Absatzes mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden für den gestellten Antrag stimmt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Stimmenmehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden. Die Absicht der Satzungsänderung oder Vereinsauflösung muss in der Einladung bekannt gegeben sein.

Die Abstimmungen sind nur dann geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied es verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokollbuch eingetragen und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Ältestenrat:

- 17) Persönliche, das Vereinsleben berührende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden vom Ältestenrat entschieden. Dem Ältestenrat gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre berufen werden. Der Vorsitzende des Ältestenrat wird aus dessen Mitte gewählt. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind unanfechtbar. Dem Ältestenrat bleibt jedoch vorbehalten, in besonders gelagerten Fällen die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen zu lassen. Dem Ältestenrat dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht angehören. Vor der Entscheidung ist betroffenen Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 18) Der Ältestenrat soll im Bedarfsfall auf Anruf durch den Vorstand diesen bei Bildung von Mehrheitsbeschlüssen und zur Erlangung konstruktiver Entscheidungen unterstützen. Der Vorstand muss den Ältestenrat anrufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Wird der Ältestenrat in einem solchen Fall angerufen, so hat er seine Entscheidung dem Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitzuteilen.
- 19) Bei allen Entscheidungen des Ältestenrates ist der gesamte Vorstand vorher zu hören.

Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

- 20) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 21) Der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung über ein abgeschlossenes Geschäftsjahr, auf Verlangen auch sonst, Rechnung zu legen.
- 22) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nach Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz.
Dies gilt jedoch nicht, falls eine Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz stattfindet und die Verschmelzung durch die Aufnahme des RVO in einen anderen Verein erfolgt.

Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen:

- 23) Auf Antrag und Beschluss einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung kann der Verein mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden um die Mitgliedschaft bei anderen befreundeten Verbänden oder Vereinen nachsuchen.
- 24) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen sowie des Verbandes niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e. V., Hannover (Zuchtgebiet Hannover).

Umlagen zur Deckung besonderer Kosten:

- 25) Diejenigen Mitglieder, welche die vom Verein gehaltenen Pferde oder ihnen über den Verein zur Verfügung gestellten Pferde reiten, haben außer dem Jahresbeitrag Umlagen zu entrichten. Diese Umlagen sind zu staffeln nach dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der Pferde durch die Reiter.

Reiter, welche ihre Pferde in den Stallungen des Vereins unterstellen und verpflegen lassen, haben die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Umlagen können ebenfalls erhoben werden von den Teilnehmern am Reit- oder Fahrunterricht, soweit ein vom Verein besoldeter Reit- oder Fahrlehrer den Unterricht erteilt.

- 26) Die Höhe der Umlagen wird nach dem Prinzip der Kostendeckung vom Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister errechnet und vom Vorstand festgelegt.
- 26a) Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum dreifachen des Mitgliedsbeitrages betragen. Bei der Höhe der Umlagen kann differenziert werden zwischen Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Pferde eingestallt haben, Erwachsenen, aktiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern sowie Auszubildenden und Studenten.

Betriebsausgliederung, Vermietung, Verpachtung:

- 21) Der Vorstand ist gegebenenfalls berechtigt, im Interesse des Vereins die Reit- und Fahrausbildung der Vereinsmitglieder sowie die Pflege von aufgestellten Pferden einer natürlichen Person, Personengesellschaft oder juristischen Personen ganz oder teilweise zu übertragen und dieser hierzu Vereinsanlagen oder Teile derselben zu vermieten oder zu verpachten, sofern und soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar und eine auf dessen Erfüllung gerichtete Fortsetzung des Betriebs sicherstellbar ist.